

**Mitteilung des Senats vom 18. August 2020**

**Vierter Bericht des Senats gemäß § 12 Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG)**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den „Vierten Bericht des Senats gemäß § 12 des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes über die Veröffentlichungen nach § 11“ mit der Bitte um Kenntnisnahme.



## Der Senator für Finanzen

---

Vierter Bericht des Senats gemäß § 12 des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes (BremIFG) über die Veröffentlichungen nach § 11 BremIFG

## Impressum

Herausgeber

Senator für Finanzen

Abteilung 4 - Zentrales IT-Management und Digitalisierung öffentlicher Dienste

Rudolf-Hilferding-Platz 1

28195 Bremen

## Kontaktadresse

Senator für Finanzen

Abteilung 4 - Zentrales IT-Management und Digitalisierung öffentlicher Dienste

Referat 40 – IT-Recht und Compliance

Rudolf-Hilferding-Platz 1

28195 Bremen

E-Mail: [referat40@finanzen.bremen.de](mailto:referat40@finanzen.bremen.de)

URL: [www.finanzen.bremen.de](http://www.finanzen.bremen.de)



Creative Commons Namensnennung 4.0

Diese Lizenz ermöglicht nicht die Nutzung folgender ggf. enthaltener Inhalte

- Hoheits- und Wahrzeichen der Freien Hansestadt Bremen
- Titelbild
- Bildschirmfotos aus dem Internet
- Personenbezogene Daten
- Unrechtmäßig veröffentlichtes Material

---

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
1.1	Berichtsanlass	4
1.2	Auswertungsgrundlagen	5
<b>2</b>	<b>Entwicklung der Veröffentlichungszahlen</b>	<b>6</b>
2.1	Art der veröffentlichten Dokumente	6
2.1.1	Anzahl der veröffentlichten Dokumente	7
2.1.2	Anzahl der veröffentlichten Verträge und Vereinbarungen	7
2.1.3	Nutzungszahlen - Anzahl der Abrufe	7
2.1.4	Entwicklung der Abrufzahlen im Berichtszeitraum	8
2.2	Anzahl der Anträge nach BremIFG	8
2.3	Entwicklung der Veröffentlichungszahlen im Verlauf des letzten Kalenderjahres nach Dienststellen	9
2.4	Entwicklung der Veröffentlichungszahlen im Verlauf des letzten Kalenderjahres	11
<b>3</b>	<b>Rückmeldung zum Umsetzungsstand in den Ressorts</b>	<b>11</b>
3.1	Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen	12
3.2	Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa	12
3.3	Die Senatorin für Justiz und Verfassung	13
3.4	Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau	14
3.5	Die Senatorin für Kinder und Bildung	14
3.6	Der Senator für Inneres	15
3.7	Der Senator für Kultur	16
3.8	Der Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund	16
3.9	Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport	17
<b>4</b>	<b>Sachstand aus dem Umsetzungsprojekt</b>	<b>17</b>

---

# 1 Einleitung

## 1.1 Berichtsanlass

Am 28.04.2015 hat die Bremische Bürgerschaft das Zweite Gesetz zur Änderung des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes verkündet (Drs. 18/1677, BremGBI. 2015, 274), kurz BremIFG.

§ 12 BremIFG regelt folgende Berichtspflicht:

„Der Senat berichtet der Bürgerschaft jährlich über die Veröffentlichungen nach § 11.“

§ 11 BremIFG regelt folgende Veröffentlichungspflichten:

„(1) Die Behörden haben Verzeichnisse zu führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen.

(2) Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne ohne Angabe personenbezogener Daten sind nach Maßgabe dieses Gesetzes unverzüglich allgemein zugänglich zu machen.

(3) Jede öffentliche Stelle hat insbesondere die von ihr nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erlassenen oder geänderten Verwaltungsvorschriften von allgemeinem Interesse unverzüglich zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung unterbleibt, soweit ein Antrag auf Informationszugang nach diesem Gesetz abzulehnen wäre.

(4) Die Behörden haben die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Pläne, Verzeichnisse und Verwaltungsvorschriften sowie weitere geeignete Informationen ohne Angaben von personenbezogenen Daten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen in elektronischer Form unverzüglich allgemein zugänglich zu machen und unverzüglich an das elektronische Informationsregister nach Absatz 5 zu melden.

Weitere geeignete Informationen sind insbesondere

1. Handlungsempfehlungen,
2. Statistiken, Gutachten, Berichte,
3. Broschüren,
4. Haushaltspläne, Stellenpläne und Bewirtschaftungspläne,
5. Studien, Subventions- und Zuwendungsvergaben,
6. die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide gemäß der Baugenehmigungsstatistik sowie die Flurstücknummer, mit Ausnahme von reiner Wohnbebauung mit maximal fünf Wohneinheiten,
7. Verbraucherinformationen nach dem Gesetz zur Verbesserung der

gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation,

8. bei den Behörden vorhandene gerichtliche Entscheidungen,
9. Informationen, zu denen bereits nach diesem Gesetz Zugang gewährt worden ist,
10. Senatsvorlagen nach Beschlussfassung und Mitteilungen an die Bürgerschaft,
11. Unterlagen, Protokolle und Beschlüsse öffentlicher Sitzungen,
12. Entgeltvereinbarungen sowie
13. wesentliche Unternehmensdaten städtischer Beteiligungen einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene.

(4a) Absatz 4 Satz 1 gilt auch für Verträge der Daseinsvorsorge, die ab dem 12. März 2011 geschlossen werden sowie für Vergütungsverträge für die Erstellung von Gutachten ab einem Gegenstandswert von 5.000 Euro und für sonstige Verträge ab einem Gegenstandswert von 50.000 Euro, die ab dem 5. Mai 2015 geschlossen werden. Wurden zwischen denselben Vertragspartnern innerhalb eines Kalenderjahres Vergütungsverträge mit einem Gegenstandswert von insgesamt mehr als 50.000 Euro abgeschlossen, findet ebenfalls Absatz 4 Satz 1 Anwendung. Hierauf weist die Stelle im Sinne von § 1 Absatz 1 vor Abschluss des Vertrages hin. Die Veröffentlichung unterbleibt, soweit ein Antrag auf Informationszugang nach diesem Gesetz abzulehnen wäre.

(5) Die Behörden und öffentlichen Stellen haben alle in Schriftform oder in elektronischer Form an sie gerichteten Anträge auf Informationszugang unverzüglich zu veröffentlichen und dem zentralen Informationsregister nach Absatz 6 zu melden. Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

Diese Berichtspflicht wurde durch § 5 der Verordnung über die Veröffentlichungspflichten und die Berichtspflicht nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz vom 22.03.2016 (BremGBI. 2016, 204), kurz BremIFGVO, inhaltlich konkretisiert.

Dieser Berichtspflicht kommt der Senat mit dem folgenden Bericht zum vierten Mal nach und bittet die Bürgerschaft um Kenntnisnahme.

## **1.2 Auswertungsgrundlagen**

Das Gesetz verpflichtet alle öffentlichen Stellen, geeignete Informationen (Dokumente und Datensätze) in elektronischer Form allgemein zugänglich zu machen. Diese Dokumente und Datensätze werden auf den dezentralen Internetauftritten zur Verfügung gestellt und mit Metainformationen versehen, um die Auffindbarkeit und Erschließbarkeit im Transparenzportal

---

zu erleichtern. Die Metainformationen werden an das Transparenzportal gesendet, die Quell- bzw. Originaldokumente verbleiben auf den dezentralen Internetauftritten.

Die aktuellen Nutzungszahlen und Statistiken der eingestellten Dokumente sind direkt im Transparenzportal abrufbar:

[https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014\\_tp.c.101222.de](https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.101222.de).<sup>1</sup>

## 2 Entwicklung der Veröffentlichungszahlen

### 2.1 Art der veröffentlichten Dokumente

Das Transparenzportal ermöglicht den Bürgerinnen und Bürgern neben einer Volltextsuche auch die Suche nach speziellen Dokumententypen. Aufgrund der Zuweisung konkreter Metadaten erfolgt eine Einteilung in die verschiedenen Rubriken, auf der dann wiederum die statistische Erfassung in "Aktenpläne", "Berichte und Konzepte", "Geschäftsverteilungs- und Organisationspläne", "Gutachten", "Karten, Pläne und Geo-Informationssysteme", "Statistiken", "Verwaltungsvorschriften, Dienstanweisungen, Dienstvereinbarungen, Richtlinien und Rundschreiben", "aktuelle Meldungen und Pressemitteilungen", "Gerichtsentscheidungen", "Gesetze und Rechtsverordnungen", "Informationsmaterial und Broschüren", "Senat, Magistrat, Deputationen und Ausschüsse" sowie "Verträge und Vereinbarungen" beruht.

Diese Kategorisierung wird auch optisch dargestellt und kann somit für die Bürgerinnen und Bürger die Suche nach Dokumenten bestimmter Typen erleichtern.

Gleichzeitig ist die Kategorisierung der Metadaten damit auch Grundlage für die Darstellung der Art der veröffentlichten Dokumente im Sinne des § 5 BremIFGVO.

Eine mehrfache Zuordnung von Dokumenten zu den oben genannten Dokumententypen hat Auswirkungen auf die ermittelte Anzahl der Dokumente und führt hier unter Umständen zur Unschärfe. Grund hierfür ist, dass nicht alle Veröffentlichungsgegenstände gemäß § 11 BremIFG ein Pendant in den Kategorien des Transparenzportals finden. Zum Anpassungsprozess vgl. Ziffer 3 dieses Berichts.

Die ebenfalls veröffentlichten Anträge nach BremIFG werden im Transparenzportal gesondert unter „Übersicht bereits veröffentlichter Anträge“ aufgeführt und gezählt, vgl. Ziffer 2.2 dieses Berichts.

---

<sup>1</sup> [https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014\\_tp.c.101222.de](https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.101222.de), zuletzt aufgerufen am 13.05.2020.

### 2.1.1 Anzahl der veröffentlichten Dokumente

Den in § 5 BremIFGVO konkretisierten Berichtsanforderungen entsprechend kann mitgeteilt werden, dass zum Stichtag der Berichtserstellung am 31.01.2020 **81.365 Dokumente** im Transparenzportal veröffentlicht waren und die nachfolgend dargestellte Anzahl von erfassten Dokumententypen zum Transparenzportal gemeldet wurde<sup>2</sup>:

Aktenpläne	139
Aktuelles, Pressemitteilungen	30.129
Anweisungen, Richtlinien, Rundschreiben und Vorschriften	4.587
Berichte und Konzepte	4.059
GVPs und Orga-Pläne	1.008
Gerichtsentscheidungen	1.200
Gesetze, Rechtsverordnungen	2.483
Gutachten	402
Informationsmaterial, Broschüren	18.087
Karten, Pläne, Geodaten	1.770
Senat, Magistrat, Deputation, Ausschüsse und Beiräte	23.029 <sup>3</sup>
Statistiken	2.995
Verträge und Vereinbarungen	2.017

### 2.1.2 Anzahl der veröffentlichten Verträge und Vereinbarungen

Ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit und der Medien besteht nach wie vor an der Veröffentlichung von Verträgen und Vereinbarungen der öffentlichen Hand. Im Verhältnis zum letzten Berichtszeitraum ist festzustellen, dass hier ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen ist.

### 2.1.3 Nutzungszahlen - Anzahl der Abrufe

Seit Januar 2016 werden die Anzahl der Seitenaufrufe, der Seiten- und Dokumenteninformationen des Transparenzportals Bremen sowie die Anzahl der eingestellten Dokumente direkt auf [www.transparenz.bremen.de](http://www.transparenz.bremen.de) zur Verfügung gestellt.

Diese Abrufzahlen stellen jedoch nicht die Gesamtzahl der tatsächlichen Abrufe dieser

<sup>2</sup> Hinweis: Es besteht die Möglichkeit, Dokumente auch mehreren Kategorien zuzuordnen. Daher sind die hier ausgewiesenen Werte in der Summe höher als die Summe der insgesamt eingestellten Dokumente.

<sup>3</sup> 3861 Dokumente aus dem Sitzungsdiensts des Magistrats der Stadt Bremerhaven wurden den direkt entnommenen Zahlen aus dem Transparenzportal hinzugerechnet.



Dokumente dar, da die Dokumente auf den dezentralen Internetauftritten der bremischen Behörden verortet sind und sie so auch auf anderen Wegen aufgerufen werden können (über andere Suchmaschinen, Verlinkungen usw.).<sup>4</sup> Die tatsächlichen Abrufzahlen dürften daher wesentlich höher sein.

#### 2.1.4 Entwicklung der Abrufzahlen im Berichtszeitraum

Monat	Anzahl der Seitenaufrufe
<b>Januar 2019</b>	<b>52.307</b>
<b>Februar 2019</b>	<b>48.332</b>
<b>März 2019</b>	<b>65.461</b>
<b>April 2019</b>	<b>57.734</b>
<b>Mai 2019</b>	<b>68.575</b>
<b>Juni 2019</b>	<b>61.398</b>
<b>Juli 2019</b>	<b>62.003</b>
<b>August 2019</b>	<b>59.985</b>
<b>September 2019</b>	<b>54.261</b>
<b>Oktober 2019</b>	<b>48.451</b>
<b>November 2019</b>	<b>51.968</b>
<b>Dezember 2019</b>	<b>41.103</b>

Diese Zahlen sind online aktuell abrufbar:

[https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014\\_tp.c.101222.de](https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.101222.de).

## 2.2 Anzahl der Anträge nach BremIFG

Die Darstellung der Antragszahlen erfolgt als kumulierte Zahlen seit Online-Stellung der Funktion am 12.04.2017.<sup>5</sup> Die Anträge nach BremIFG werden im Transparenzportal als eigener Veröffentlichungsgegenstand behandelt und zählen somit nicht zu den veröffentlichten Dokumenten. Die Gesamtanzahl an Veröffentlichungsgegenständen setzt sich daher aus den veröffentlichten Dokumenten und den veröffentlichten IFG-Anträgen zusammen.

Nach § 11 Absatz 5 BremIFG müssen im Transparenzportal nur Anträge, die in Schriftform oder

<sup>4</sup> [https://www.transparenz.bremen.de/detail.php?gsid=bremen2014\\_tp.c.101222.de](https://www.transparenz.bremen.de/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.101222.de), zuletzt aufgerufen am 15.04.2019.

<sup>5</sup>Kap. 3, Handbuch: Verwendung des Statistikmoduls im Transparenzportal, Version vom April 2017.

in elektronischer Form gestellt werden, unverzüglich veröffentlicht werden.

Mündlich oder telefonisch gestellte Anträge unterliegen nicht der Veröffentlichungspflicht.

Aktuell sind 161 abgeschlossene und 72 in Bearbeitung befindliche Anträge nach BremIFG im Transparenzregister veröffentlicht<sup>6</sup>

### 2.3 Entwicklung der Veröffentlichungszahlen im Verlauf des letzten Kalenderjahres nach Dienststellen

Ressort	15.4.2019	31.01.2020
Senatskanzlei	25.781	28.324
Die Senatorin für Kinder und Bildung	10.835	10.928
Der Senator für Inneres	5.868	5.800
Der Senator für Finanzen	5.740	5.571
Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau	5.325	3.599
Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport	5.282	6.982
Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa	3.799	3.726
Magistrat der Stadt Bremerhaven <sup>7</sup>	3.286	7.608
Die Senatorin für Justiz und Verfassung	2.326	2.352
Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen	1.670	8
Der Senator für Kultur	1.402	1.439
Gesamtpersonalrat für das Land und die Stadtgemeinde Bremen	1.067	1.123
Der Landesbehindertenbeauftragte	1.003	1.236
Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	401	410

<sup>6</sup>[https://www.transparenz.bremen.de/detail.php?gsid=bremen2014\\_tp.c.96792.de](https://www.transparenz.bremen.de/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.96792.de), zuletzt aufgerufen am 25.05.2020.

<sup>7</sup> 3861 Dokumente aus dem Sitzungsdiensts des Magistrats der Stadt Bremerhaven wurden den direkt entnommenen Zahlen aus dem Transparenzportal hinzugerechnet

Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF)	173	173
Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen	100	100
Der Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund	116	132
Der Senatskommissar für den Datenschutz	21	21
Staatsgerichtshof	19	22
Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz		1.809

Im direkten Vergleich der beiden letzten Berichtszeiträume ergeben sich für einige Ressorts deutliche Verringerungen in der Anzahl der veröffentlichten Dokumente. Die Gründe hierfür sind verschieden und nicht bis ins letzte Detail aufzuschlüsseln.

Zu nennen sind insbesondere der Neuzuschnitt der Ressorts und die (noch nicht abgeschlossene) Neuordnung von Dokumenten. Zum anderen haben auch zentrale Konsolidierungsmaßnahmen im Transparenzportal teilweise zu Verringerungen in der Dokumentenanzahl geführt. Durch das CMS-Team beim Senator für Finanzen fand im Berichtszeitraum eine Bereinigung fehlerhafter Einträge statt. Hierunter fielen z.B. nicht mehr verlinkte Metadateneinträge. Solche entstehen, wenn ein Internetauftritt ohne entsprechende Mitteilung vom Netz genommen wurde. Damit waren die Metadaten noch im System, die Links führten jedoch ins Leere. Zusätzlich wurden doppelte Einträge wie z.B. Gesetze, ebenfalls zentral entfernt oder die Dienststellen um Löschung gebeten. Dies führt zwar an einigen Stellen zu einer Verringerung der erfassten Dokumente auf der einen, aber zu einer Bereinigung und Konsolidierung der Dokumentenzahlen auf der anderen Seite, die sich positiv auf die Auffindbarkeit von Dokumenten und auf die Nutzbarkeit des Transparenzportals auswirkt.

## 2.4 Entwicklung der Veröffentlichungszahlen im Verlauf des letzten Kalenderjahres

Monat	Anzahl der eingestellten Dokumente
<b>Januar 2019</b>	783
<b>Februar 2019</b>	974
<b>März 2019</b>	1.023
<b>April 2019</b>	1.030
<b>Mai 2019</b>	965
<b>Juni 2019</b>	1.048
<b>Juli 2019</b>	973
<b>August 2019</b>	790
<b>September 2019</b>	595
<b>Oktober 2019</b>	830
<b>November 2019</b>	852
<b>Dezember 2019</b>	623

In 2018 und 2019 gab es – nicht nur bedingt durch die neuen Ressortzuschnitte - einige Relaunches von ganzen Webauftritten, bei denen ebenfalls konsolidiert wurde. Zusätzlich bewirken die Ressortumbildungen, dass teilweise ganze thematische Zweige überprüft und ggf. abgestellt wurden. Hieraus ergibt sich bei einer Betrachtung der jeweiligen Monatsbilanz der Eindruck eines Rückgangs.

## 3 Rückmeldung zum Umsetzungsstand in den Ressorts

Im Rahmen der im Dritten Bericht des Senats gemäß § 12 BremIFG angekündigten Überarbeitung des Berichtswesens wurden in einem ersten Schritt bei den Ressorts der Umsetzungsstand des Veröffentlichungsverfahrens, die eigene Einschätzung der Erfüllung der Veröffentlichungspflichten und eventuell bestehende Schwierigkeiten abgefragt.

Die eingegangenen Rückmeldungen fanden Eingang in diesen Bericht oder wurden in die entsprechenden Arbeitsgremien zur Klärung und Behebung weitergegeben.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Bewusstsein hinsichtlich der Veröffentlichungspflichten in den Ressorts und zugeordneten Dienststellen evident erhöht wurde, wobei der Umsetzungsstand hinsichtlich des Organisationsniveaus nach wie vor sehr heterogen ist.

---

Folgende Schwierigkeiten wurden für eine unzureichende Erfüllung der Veröffentlichungspflichten mehrfach genannt:

- fehlende personelle Ressourcen,
- fehlende VIS-Nutzung,
- hoher Bearbeitungsaufwand,
- Unklarheiten zu rechtlichen Fragestellungen,
- mangelndes Bewusstsein für die Notwendigkeit der Veröffentlichung geeigneter Informationen,
- interne Verantwortlichkeiten und Prozessabläufe noch ungeklärt,
- offene Schulungsbedarfe.

Im Einzelnen wurden folgende Umsetzungsstände zurückgemeldet:

### **3.1 Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen**

Von der Senatorin für Wissenschaft und Häfen wird berichtet, dass die Hochschulen im Rahmen ihrer Kapazitäten auch weiterhin große Anstrengungen zur Herstellung größtmöglicher Transparenz im Drittmittelforschungsbereich (Aktualisierung der Forschungsdatenbank etc.) unternehmen.

Die Universität ist seit Ende des Jahres 2018 in der Lage, eigenständig ihre Dokumente in das Transparenzportal einzustellen. Erste Überlegungen zur gemeinsamen Nutzung dieser Schnittstelle durch die übrigen bremischen Hochschulen wurden bereits angestellt.

Zurzeit werden diese aber noch auf ihre technische und organisatorische Umsetzbarkeit überprüft. Innerhalb dieses Prozesses ist zu berücksichtigen, dass die Zuordnung von Altbeständen zum 2019 neugegliederten Wissenschaftsressort im Transparenzportal noch nicht abgeschlossen ist.

### **3.2 Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa**

Bei der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa liegt die Verantwortung für die proaktive Veröffentlichung bei den jeweiligen Fachbereichen („Jeder“-Prinzip).

Als zentrale Unterstützung stehen die IFG-Beauftragte für organisatorische Fragen zum

---

Veröffentlichungsprozess sowie das Rechtsreferat bei juristischen Fragestellungen zur Verfügung. Für die proaktive Veröffentlichung sowie auch für die Beantwortung individueller Anfragen wurden Handlungsleitfäden erstellt und Informationsveranstaltungen angeboten. Durch das Rechtsreferat wurde zudem ein Leitfaden für die praktische Anwendung des BremIFG zu juristischen Fragestellungen ausgearbeitet.

Eine Einschätzung zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht kann nicht gegeben werden, da an zentraler Stelle kein Überblick über die Dokumente vorliegt, die der Veröffentlichungspflicht unterliegen. Bei dem „Jeder“-Prinzip ist eine erhöhte Eigenverantwortung der Beschäftigten gefordert, die erst erreicht wird, wenn alle Beschäftigten mit den rechtlichen und technischen Voraussetzungen vertraut sind.

Die Bündelung einzelner Veröffentlichungsgegenstände an zentralen Stellen, die vom Senator für Finanzen angeregt wurde, kann bei einzelnen Veröffentlichungsgegenständen sinnvoll sein, jedoch besteht dann Bedarf an zusätzlichen personellen Ressourcen.

### **3.3 Die Senatorin für Justiz und Verfassung**

Bei der Senatorin für Justiz und Verfassung gibt es keinen abschließenden zentralen Überblick über die Veröffentlichungstätigkeiten der Dienststellen, da die Veröffentlichungen dezentral vorgenommen werden.

Im Bereich der IT, insbesondere auch der IT-Verträge, erfolgen die Veröffentlichungen nach dem IFG problemlos. Es herrschen keine Bearbeitungsrückstände. Auch Veröffentlichungen der Senatorischen Behörde werden regelmäßig vorgenommen, wobei im Einzelfall immer wieder Unsicherheiten bzgl. der Verpflichtungen und der tatsächlichen Umsetzung auftauchen.

Einzelne Dienststellen haben ebenfalls bereits Routinen entwickelt, bei anderen Dienststellen besteht noch Sensibilisierungs- und Schulungsbedarf.

Sowohl für die technische Umsetzung der Veröffentlichungen im Transparenzportal als auch für die Sensibilisierung der einzelnen Fachreferenten sind weitere Schulungen in Planung.

Die Veröffentlichungen sollen mit VIS-Unterstützung erfolgen. Die entsprechende Technik dazu wird von den Nutzerinnen und Nutzern weiterhin bemängelt. Der Ablauf über VIS wird als sehr starres Reglement beschrieben. Verbesserungen im technischen Ablauf sind somit wünschenswert.

---

### **3.4 Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau**

Von der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau ist das Verfahren zur Veröffentlichung von Dokumenten nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz durch Organisationsverfügung vom 06.06.2018 geregelt worden. Danach ist für die Initiierung der Veröffentlichung von Dokumenten grundsätzlich der/die Verfasser/-in zuständig.

Soweit es zweckmäßig erscheint, können die Organisationseinheiten Mitarbeiter/-innen bestimmen, bei denen einzelne Aufgaben des in der der Organisationsverfügung genannten Workflows gebündelt werden. Von dieser Möglichkeit haben einzelne Abteilung der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Gebrauch gemacht.

Zur Prüfung der Zulässigkeit der Veröffentlichung stehen den Verfassern/-innen entsprechende Handlungsleitfäden und zur individuellen Beratung das Justizariat zur Verfügung. Nach gegebenenfalls erforderlicher Schwärzung des zu veröffentlichenden Dokuments durch den/die Verfasser/-in wird das Dokument durch den/die zuständige/n KoGIS-Redakteur/-in veröffentlicht. Bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau sind derzeit 106 Mitarbeiter/-innen KoGIS-Redakteure/-innen. Hinzu kam, dass in der Vergangenheit das Schwärzen von Dokumenten aus VIS technisch nicht funktionierte. Dieses Problem ist im Berichtszeitraum behoben worden.

### **3.5 Die Senatorin für Kinder und Bildung**

Die Senatorin für Kinder und Bildung nimmt hinsichtlich ihrer proaktiven Veröffentlichungszahlen mit 10.835 veröffentlichten Dokumenten den 2. Platz der im Transparenzregister veröffentlichten Dokumente ein.

Die Wiederaufnahme der Ressortarbeitsgruppe IFG-Recht begrüßt die Senatorin für Kinder und Bildung ausdrücklich, da weiterhin rechtliche Definitionsfragen offen sind. So sind auch einfach klingende Bezeichnungen wie „Berichte“ und „Studien“ bei näherer Betrachtung nicht selbsterklärend und werfen bei der Anwendung Fragen auf, ebenso die Ausnahmetatbestände „Schutz des geistigen Eigentums“ und „Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen“.

Aus dem Fachbereich IFG-Org. wurde die entsprechende zentrale Abfragematrix intern beantwortet und die daraus abgeleiteten Schulungsbedarfe an den Senator für Finanzen rückgekoppelt. Das Ressort wartet auf entsprechende Rückmeldung des Senators für Finanzen. Die noch nicht durchgängige Einführung von VIS führt aufgrund verschiedener Komponenten zu

---

einem Stocken des Veröffentlichungsworkflows.

### 3.6 Der Senator für Inneres

Der Senator für Inneres veröffentlicht derzeit im Transparenzportal und auf der eigenen Internetseite (<https://www.inneres.bremen.de>) beispielsweise das Organigramm der senatorischen Dienststelle, die Organigramme der Nachfolgeämter des ehemaligen Stadtamtes (Bürger-, Migrations- und Ordnungsamt) sowie den Geschäftsverteilungs- und Aktenplan des Senators für Inneres. Darüber hinaus gibt es Veröffentlichungen zu verschiedensten Themen („Themen von A-Z“). Exemplarisch seien genannt: Apostillen-/Überbeglaubigungsrecht, Ausländerangelegenheiten, Ausschreibungen für Kehrbezirke, Glücksspielrecht, Härtefallkommission, Vereinsrecht, Pass- und Meldewesen, Stiftungen, Versammlungen, Wahlen, Brandschutz, Katastrophen- und Zivilschutz, Polizeianglegenheiten, Rettungswesen, Verfassungsschutz, Projekt „Sichere und Saubere Stadt“, Polizeiliche Kriminalstatistiken (PKS) und viele weitere.

Bis Mitte letzten Jahres wurden auf der Seite des Senators für Inneres auch Deputationsunterlagen eingestellt. Dies erfolgt inzwischen zentral auf der Seite der Bremischen Bürgerschaft (<https://www.bremische-buergerschaft.de>). Eine Verlinkung befindet sich wiederum auf der Webseite des Senators für Inneres. Das Gleiche gilt für Presseerklärungen. Sie sind verlinkt auf die Senatspressestelle, Bereich „Inneres“ (<https://www.bremische-buergerschaft.de>). Darüber hinaus werden (geschwärzte) IT-Verträge (i. d. R. von Dataport AöR) im Transparenzportal veröffentlicht. Die Feuerwehr Bremen stellt seit 2008 regelmäßig sämtliche Veröffentlichungen wie Image-Broschüren, Bewerberinfos und Jahresberichte ein. Des Weiteren wurden Dienstanweisungen von grundsätzlicher Bedeutung wie z. B. zum Nichtraucherschutz, der Aktenplan der Feuerwehr Bremen sowie die Wachdienstordnung veröffentlicht. Für die Polizei Bremen wurde im Oktober 2019 von der Behördenleitung ein Konzept zur Umsetzung der gesetzlichen Pflichten nach dem BremIFG genehmigt, welches u. a. folgende Personalentscheidungen enthält:

Die Festlegung eines BremIFG-Beauftragten der Polizei Bremen erfolgte bei Z13 als Zentralstelle analog der Empfehlung des Senators für Inneres. Ebenso erfolgte die Festlegung von je zwei Sachbearbeitern in den Führungsgruppen der materiell/inhaltlich zuständigen Direktionen/Stellen als Schnittstelle zum zentralen BremIFG-Beauftragten bei Z13 analog Empfehlung des Senators für Inneres. Das Statistische Landesamt hat 2019 sämtliche Veröffentlichungen auf seiner Homepage unter der Rubrik „Publikationen“ gelistet. Zudem finden sich in Form der Pressemitteilungen die entsprechenden Kommentierungen zu den Ergebnissen



---

der vom Statistischen Landesamt erhobenen Statistiken.

Durch die Auflösung des ehemaligen Stadtamtes im Jahr 2017 sind die drei zugeordneten Ämter Bürger-, Ordnungs- und Migrationsamt entstanden. Zuvor wurden die Veröffentlichungen nach dem BremIFG im Zentralbereich des Stadtamtes wahrgenommen. Eine konzeptionelle Neuausrichtung für die drei Ämter wird aktuell beim Senator für Inneres erarbeitet. Einzelne Themen konnten bisher noch nicht abschließend strukturell verortet werden.

### **3.7 Der Senator für Kultur**

Beim Senator für Kultur gibt es nach wie vor nur wenige Dokumente, die entsprechend des BremIFG zu veröffentlichen sind. Durch Wahrnehmung der Veröffentlichungspflicht durch andere Ressorts (Statistiken, Haushaltspläne) hat sich die Anzahl noch einmal verringert.

Automatisiert werden alle Dokumente, die auf der Homepage des Senators für Kultur veröffentlicht werden, auch in das Transparenzportal übertragen. Dies betrifft u.a. Vorlagen für die Deputationen sowie Pressemitteilungen.

Um den Verpflichtungen aus dem BremIFG nachzukommen wurde das Verfahren in Abstimmung mit den Dienststellen, Eigenbetrieben und Stiftungen des öffentlichen Rechts vereinheitlicht. Diese stellen die zu veröffentlichenden Unterlagen gemäß BremIFG inklusive eventueller Schwärzungen (falls diese im Rahmen des BremIFG erforderlich sein sollten) dem Ressort zur Verfügung, das dann das weitere Verfahren übernimmt. Im Ressort wird dieses durch den/die Objektexperten/-in und anschließend durch die Justiziarin geprüft. Anschließend erfolgt durch das Referat der Öffentlichkeitsarbeit die technische Veröffentlichung, die Definition von Metadaten und die Qualitätskontrolle.

### **3.8 Der Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund**

Der Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund stellt bereits geeignete Informationen (Dokumente und Datensätze) in elektronischer Form allgemein zugänglich zur Verfügung. Die Metainformationen werden an das Transparenzportal gesendet, die Quell- bzw. Originaldokumente verbleiben auf der dezentralen Internetseite des Bevollmächtigten der Freien Hansestadt Bremen beim Bund. Ende des Jahres 2019 wurden alle im Ressort bestehenden Prozesse mit den in § 11 BremIFG genannten Veröffentlichungsgegenständen abgeglichen und relevante Punkte dem Senator für Finanzen mitgeteilt. Offen sind die vom Senator für Finanzen angekündigten Schulungen für den mit Objektorientierung benannten Personenkreis. Der

---

Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund bestellt eine/n IFG-Beauftragte/n.

### **3.9 Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport**

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport sieht in Dienstvereinbarung Nr. 11 vor<sup>8</sup>, dass jede/r selbst für die Veröffentlichung der Dokumente verantwortlich ist.

Die IT-Verträge von Soziales sind zur Veröffentlichung in Arbeit und werden im ersten Halbjahr 2020 veröffentlicht. Sobald die IT-Verträge veröffentlicht sind, sind 90% der Dokumente des Referates 12 bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport eingestellt. Für das Referat 14, Leistungsvereinbarungen, ist mitzuteilen, dass alle laufenden und zurückliegenden Leistungsvereinbarungen der stationären Einrichtungen veröffentlicht wurden und laufend eingestellt werden. Im ambulanten Bereich sind die laufenden ebenfalls veröffentlicht. Alte Vereinbarungen werden kurzfristig veröffentlicht.

## **4 Sachstand aus dem Umsetzungsprojekt**

Um den gesetzlichen Neuregelungen nach der Novellierung des BremIFG 2015 nachkommen zu können, hat der Senat mit Beschluss vom 27. Oktober 2015 das Projekt „Umsetzungskonzept zum Bremer Informationsfreiheitsgesetz“ mit der Vorlage eines Konzeptes zur Gewährleistung unter Berücksichtigung organisatorischer, technischer und rechtlicher Aspekte beauftragt. Dieses Konzept wurde im Juni 2016 dem Senat vorgelegt und beschlossen.

Im Rahmen des 2017 beantragten Piloten wurde die Möglichkeit realisiert, über das Dokumentenmanagementsystem VIS über eine Schnittstelle Dokumente in KoGIs zu veröffentlichen. Dies geschieht über ein „Redaktionsmodul“ in VIS.

Grundsätzlich sollen nach dem Konzept alle Bearbeitenden von veröffentlichungspflichtigen Dokumenten die technische Möglichkeit erhalten, Dokumente, die sie mit VIS erstellen ggf. zu schwärzen, und sie anschließend automatisiert in das Transparenzportal hochzuladen.

Den einzelnen öffentlichen Stellen ist es überlassen, wie sie diesen Workflow gestalten. Sie müssen gemäß der Verordnung über die Veröffentlichungspflichten und die Berichtspflicht nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz vom 22. März 2016 (BremIFGVO), geeignete

---

<sup>8</sup>[https://opos.intra/organisation/uebergeordnete\\_regelungen\\_zum\\_dienstbetrieb/informationsfreiheitsgesetz\\_ifg-13997](https://opos.intra/organisation/uebergeordnete_regelungen_zum_dienstbetrieb/informationsfreiheitsgesetz_ifg-13997), zuletzt aufgerufen am 25.5.2020.

---

Vorkehrungen zu treffen, insbesondere:

1. Regelungen über die Pflicht zur Schwärzung von Teilen der Veröffentlichungsgegenstände,
2. Regelungen über die Zustimmungsbedürftigkeit bei der Freigabe von Veröffentlichungsgegenständen zur Veröffentlichung und
3. Regelungen zum Prüfen und Vervollständigen der an das Informationsregister zu meldenden Daten.

Die Ergebnisse dieser Arbeit sowie die im Auftrag des Senats vom Institut für Informationsmanagement Bremen (ifib) erstellten Organisations- und Supportkonzepte sind neben der technischen Lösung Ergebnisse der Projektarbeit im Berichtszeitraum. Sie sollen die organisatorischen Möglichkeiten dieser grundsätzlich „jeden“ Beschäftigten treffenden Verpflichtung umreißen. Die Workshops aus dem Projekt haben ergeben, dass innerhalb des Veröffentlichungsprozesses die „Objektorientierung“, d.h. die Ausrichtung auf die Art der zu veröffentlichenden Dokumente, angestrebt werden sollte.

Obwohl die Behörden über ihre Veröffentlichungsorganisation frei entscheiden können, wird daher empfohlen, möglichst eine objektorientierte Organisation für die Veröffentlichung von Informationen zu wählen.

Die Objektorientierung wird wesentlich dadurch umgesetzt, dass über die Ressortgrenzen hinweg bestimmte Veröffentlichungsgegenstände ausschließlich von einer Dienststelle für alle anderen Dienststellen veröffentlicht werden:

- Der Senator für Inneres veröffentlicht sämtliche amtliche Statistiken (vgl. § 11 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 BremIFG).
- Der Senator für Finanzen veröffentlicht Haushalts- und Stellenpläne (§ 11 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 BremIFG), Subventions- und Zuwendungsvergaben (§ 11 Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 BremIFG), sowie wesentliche Unternehmensdaten städtischer Beteiligungen einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene (§ 11 Absatz 4 Satz 2 Nummer 13 BremIFG).
- Die Senatskanzlei veröffentlicht die Senatsvorlagen nach Beschlussfassung und Mitteilung an die Bürgerschaft (§ 11 Absatz 4 Satz 2 Nummer 10 BremIFG).

---

Diese Entscheidung über eine Ausrichtung für die übrigen Dokumentenarten hängt vom Zuschnitt der jeweiligen Verwaltungseinheit ebenso ab wie von deren Größe und inhaltlicher Befassung. Eine Musterorganisationsverfügung und weitere Dokumente, auf deren Grundlage die einzelnen Ressorts/Dienststellen das jeweils passende Organisationsmodell für den Veröffentlichungsprozess festlegen können, wurden den Ressorts zur Verfügung gestellt.

Ziel ist es, den Beschäftigten das Wissen für die jeweilige Dokumentenart so bedarfsorientiert wie möglich zu vermitteln. Dies ermöglicht bei allen Beteiligten Lerneffekte durch Spezialisierung und führt außerdem zu einer Entlastung, da die Beschäftigten nicht in allen theoretisch vorkommenden Dokumentenarten qualifiziert sein müssen.

Der Grundsatz der bedarfsorientierten Wissensvertiefung gilt auch für die übergreifenden juristischen Fragestellungen. Zu ausgewählten Schwerpunkten findet ein Wissensaustausch in einer AG Informationsfreiheit der Ressorts statt. Die Geschäftsführung der Arbeitsgruppe wird vom Senator für Finanzen wahrgenommen.

Vor dem Einsatz werden die Beschäftigten im Umgang mit dem Redaktionsmodul in VIS vertraut gemacht. Je nach Bedarf werden vom AFZ Präsenzs Schulungen für den Umgang mit dem Redaktionsmodul durchgeführt werden. Ergänzend soll ein E-Learning-Modul vom AFZ im Intranet der bremischen Verwaltung bereitgestellt werden.

Support für technische Probleme und Nutzeranliegen soll vom CC-EGOV des AFZ geleistet werden. Die Auswertung des Piloten hat ergeben, dass eine Unterstützung der Dienststellen durch ein zentrales Angebot unabdingbar ist. Für einen flächendeckenden Einsatz kann der Bedarf zurzeit nur überschlägig geschätzt werden. Die Schätzung des ifib ist Teil der Konzepte und sieht den Bedarf von ca. 1 VZÄ für den Support. Eine Stelle ist bislang hierfür noch nicht eingerichtet worden.

Für Bereiche, die weder VIS noch KoGIS nutzen und trotzdem zur Veröffentlichung im Transparenzportal verpflichtet sind, sind Schnittstellen definiert worden, die die Zulieferung von Dokumenten in das Transparenzportal ermöglichen.

Seit Anfang 2019 werden die KoGIS-Redaktionen vom CMS-Team beim Senator für Finanzen verstärkt betreut. Durch die hier erfolgenden Beratungen wird z.B. auf Mängel in der Pflege hingewiesen und Daten können so besser konsolidiert werden. Dies bewirkt, dass einige Dienststellen verantwortungsbewusster mit dem Einstellen der Dokumente umgehen und daher auch Dokumente besser im Transparenzportal gefunden werden können.

Das CMS-Team hat Handlungsempfehlungen erstellt, die bei der Pflege helfen sollen. Darin ist u.a. auch aufgeführt, was nicht (z.B. Ausschreibungen oder Visitenkarten) bzw. nicht manuell in das Transparenzportal eingestellt werden muss, weil diese Dokumente z.B. bereits über andere

---

Wege automatisiert in das Transparenzportal gelangen (Beispiele: Gesetze, Verordnungen, Pressemitteilungen).

Ende 2019 startete zudem die Vortragsreihe: „Transparenz staatlichen Handelns als Führungsaufgabe – Eine Einführung in die Grundlagen der Veröffentlichungspflichten nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz“ als Awareness- und Schulungsmaßnahme. Diese Veranstaltungsreihe wird fortgesetzt.